

**Satzung**  
**über die Fernwärmeversorgung**  
**der Stadt Bruchsal in der Bahnstadt**  
vom 24.03.2015



**Stadtverwaltung Bruchsal**

---

Aufgrund der §§ 4, 11, 142 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal am 24.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Öffentliche Fernwärmeversorgung**

- (1) Die Stadt Bruchsal richtet auf einem Teil des Gemeindegebiets (Anschlussbereich) aus Gründen der allgemeinen Gesundheit, des Klima- und des Ressourcenschutzes eine öffentliche Fernwärmeversorgung ein.
- (2) Die Fernwärmeversorgung wird im Versorgungsgebiet durch die Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH, Schnabel-Henning-Straße 1a, 76646 Bruchsal zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt. Herstellung, Unterhaltung und Betrieb der hierfür notwendigen Versorgungsanlagen werden durch die Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH durchgeführt (Betreiber). Die Verantwortung der Stadt als Trägerin der öffentlichen Einrichtung „Fernwärmeversorgung“ bleibt davon unberührt.

## **§ 2 Anschlussbereich**

- (1) Der Anschlussbereich in der Bahnstadt umfasst den Teil des Gemeindegebietes, der wie folgt begrenzt ist:

*Im N O R D E N*

durch die noch zu benennende Straße Flst.-Nr. 25934/1 und Flst.-Nr. 25934,  
durch die südliche Grenze des Grundstücks Flst.-Nr. 19709/14

*Im W E S T E N*

durch die Schnabel-Henning-Straße

*Im S Ü D E N*

durch die Grabener Straße (B35)

*Im O S T E N*

durch die westliche Grenze des Grundstücks Flst.-Nr. 19709 (Bahngelände)

- (2) Der Anschlussbereich ist ersichtlich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Der Anschlussbereich umfasst alle Grundstücke, die innerhalb der Grenzen des Fernwärmegebietes liegen.
- (3) Der Lageplan kann während der Dienststunden bei der Stadt Bruchsal (Stadtplanungsamt) und bei der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb) von jedermann eingesehen werden.
- (4) Der Anschluss weiterer Nutzer und zukünftiger Baufelder in der Bahnstadt ist möglich und erwünscht.

### **§ 3 Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die im Anschlussbereich liegen und auf denen sich Gebäude mit Räumen befinden, die beheizt werden sollen, sind berechtigt und verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Fernwärmeversorgung anzuschließen. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Die Grundstücke sind anzuschließen, bevor die Bauten mit Räumen, die beheizt werden sollen, bezogen oder in Gebrauch genommen werden.
- (3) Der Absatz (1) ist auf neu zu errichtende Gebäude beschränkt.

### **§ 4 Benutzungszwang**

- (1) Der Wärmebedarf für Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, ist ausschließlich durch die öffentliche Fernwärmeversorgung zu decken.
- (2) Zur Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgung sind die Anschlussnehmer (§ 3 Abs. 1) und alle sonstigen zur Benutzung heizbarer Räume auf dem angeschlossenen Grundstück Berechtigten verpflichtet.
- (3) Die Nutzung thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung ist nicht zulässig.
- (4) Die Nutzung von Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe (Kaminöfen) ist nicht zulässig.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Auf Antrag kann die Stadt von den Vorschriften der § 3 und § 4 Befreiung erteilen, soweit und solange dem Pflichtigen aus besonderen Gründen des Einzelfalls der Anschluss an die öffentliche Einrichtung oder ihre Benutzung nicht zugemutet werden kann oder dieses eine unbillige Härte darstellen würde; das private Interesse des Pflichtigen an einer anderweitigen Wärmeversorgung muss die öffentlichen Belange überwiegen.
- (2) Dem Antrag auf Befreiung sind Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen beizufügen; die Befreiung wird widerruflich oder befristet erteilt.

## **§ 6**

### **Voraussetzungen für Anschluss und Belieferung**

- (1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlage ist vom Verpflichteten bei der ewb zu beantragen. Bei Neuabauten ist der Antrag bei der Stadt gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.
- (2) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Bedingungen für den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung und für die Benutzung dieser Einrichtungen ergeben sich aus den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, den allgemeinen Versorgungsbedingungen des Betreibers in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Veränderungen der Bedingungen gemäß Abs. 1 gegenüber der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung geltenden Fassung sind nur dann verbindlich, wenn die Stadt zustimmt. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn sich die Veränderung aufgrund einer Veränderung der geltenden gesetzlichen Vorschriften ergibt. Der Zustimmung bedarf es ebenfalls nicht, wenn Kostenveränderungen aufgrund des in den Fernwärmepreisblättern festgelegten Berechnungsschlüssels weitergegeben werden.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt;
  2. entgegen § 4 den Wärmebedarf nicht ausschließlich durch die öffentliche Fernwärmeversorgung deckt;
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer

aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 100,00 € und höchstens 10.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen von höchstens 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung der Satzung mit dem Beschluss des Gemeinderates (Satzungsbeschluss) vom 24.03.2015 wird bestätigt.

Bürgermeisteramt  
Bruchsal Bruchsal, den  
25.03.2015

gez. Cornelia Petzold-Schick  
Oberbürgermeisterin



Satzungsgebiet  
Fern rme ersorg ng er  
Stadt Bruchsal in der Bahnstadt



Geltungsbereich

